



Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat „Historische Altstadt“ der Stadt Monheim am Rhein

Beschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein vom 15.05.2024

1. Präambel

Ziel der Einrichtung des Gestaltungsbeirates „Historische Altstadt“ der Stadt Monheim am Rhein ist es, die architektonischen und städtebaulichen Qualitäten der Altstadt zu schützen, ihre historische Bausubstanz und ihr Erscheinungsbild zu sichern und zu verbessern und dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandene und die neue Bebauung so gestaltet werden, dass sie sich in die Altstadt einfügen.

Das „Revitalisierungsprogramm Historische Altstadt“ mit seinen anspruchsvollen Zielen, seinen planungs- und denkmalrechtlichen Instrumenten sowie seinem kommunalen Handlungsprogramm gibt den Rahmen für die Arbeit des Gestaltungsbeirates vor.

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Rat und die Verwaltung. Er begutachtet Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf Stadtgestalt und Stadtstruktur der Altstadt, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsgrundlage für den Rat und die Verwaltung der Stadt Monheim am Rhein zu geben.

2. Zusammensetzung, Berufung, Qualifikation, Dauer, Stimmrecht

- (1) Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus fünf Fachgebiets- und fünf Sachgebietsmitgliedern (Bürgermeister, Leitung UDB, drei Ratsmitglieder) zusammen. Sie wählen aus der Mitte der Fachgebietsmitglieder eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden vom Rat der Stadt auf Vorschlag der Verwaltung berufen.
- (3) Die Fachmitglieder des Gestaltungsbeirates sind Fachleute aus den Bereichen Architektur, Stadtplanung/Städtebau und Landschaftsplanung. Sie sollten über Wettbewerbserfahrung verfügen. Andere Fachleute, insbesondere aus den Bereichen Denkmalschutz, Verkehrsplanung, lokale Geschichte können bei Bedarf (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.
- (4) Die Fachmitglieder dürfen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht in Monheim am Rhein haben, und sie sollen nicht in der Altstadt (räumlich definiert durch den Geltungsbereich des „Revitalisierungsprogrammes Historische Altstadt“) planen oder bauen.

- (5) Eine Beiratsperiode beträgt in der Regel fünf Jahre. Die Mitgliedschaft sollte zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht überschreiten.
- (6) Die Fachmitglieder, der Bürgermeister oder ein von ihm zu benennendes Mitglied des Verwaltungsvorstands und die Leitung der Abteilung Bauaufsicht und Denkmalpflege sind stimmberechtigt.
- (7) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.
- (8) Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an § 31 GO NRW.

3. Geschäftsstelle

Die Bereichsleitung Stadtplanung und Bauaufsicht bestimmt eine städtische Dienststelle als Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Beirates. Sie bereitet unter anderem die Sitzungen vor.

4. Zuständigkeit des Beirates

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist ein unabhängiges Gremium, das die Stadt Monheim am Rhein in städtebaulichen sowie bau- und freiraumgestalterischen Angelegenheiten im Geltungsbereich der Satzungen berät.

Der Gestaltungsbeirat beurteilt:

- Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich des „Revitalisierungsprogrammes Historische Altstadt“ und in ihm enthaltene Satzungen (Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs.1 Nr. 1 BauGB, Gestaltungssatzung gem. § 89 Nr. 1 + 2 BauONW und Denkmalbereichssatzung gem. § 10 DSchGNW).
Dazu zählen Bauvorhaben und -maßnahmen privater oder öffentlicher Bauherren, die das Erscheinungsbild der Altstadt beeinflussen, sowie bauliche Veränderungen an vorhandenen Gebäuden und die Errichtung von Neubauten.
 - Vorhaben außerhalb dieses Geltungsbereiches, wenn sich diese auf das Erscheinungsbild oder die städtebaulichen Qualitäten der Altstadt auswirken.
- (2) Die Geschäftsführung des Gestaltungsbeirates kann im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Beirates feststellen, dass ein Vorhaben im o.g. Geltungsbereich aufgrund seines geringen Umfangs nicht vorgelegt wird.
 - (3) Auf Antrag der Antragsstellenden hat sich der Beirat mit dem Bauvorhaben zu befassen.
 - (4) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb nach GRW (Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das eingereichte Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis abweicht.
 - (5) Der Gestaltungsbeirat wird frühzeitig über die Auslobung konkurrierender Planverfahren (Wettbewerbe, Workshops, Mehrfachbeauftragungen) informiert. Mitglieder des



Gestaltungsbeirates können außerdem in das Preisgericht berufen werden. Der Gestaltungsbeirat kann Vorschläge zur Wahl des geeigneten Planverfahrens machen.

5. Sitzungsturnus und Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates finden nach Bedarf statt. Gesetzliche Fristen des Baugenehmigungsverfahrens oder anderer öffentlicher Verfahren sind einzuhalten.
- (2) Die Einberufung des Beirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich oder in Textform elektronisch per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Beirats möglich.
- (3) Die Geschäftsstelle setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitz die Tagesordnung fest.
- (4) Der Beirat fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die vom Vorsitz oder dem stellvertretenden Vorsitz zu unterschreiben ist.
- (5) Die Stellungnahme ist den Antragsstellenden oder deren/dessen Bevollmächtigter/Bevollmächtigten durch die Geschäftsstelle unverzüglich bekannt zu geben.
- (6) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen.
- (7) Der Ausschuss für Klimaschutz, Stadtplanung und Verkehr ist durch die Geschäftsstelle über die Beratungsergebnisse des Gestaltungsbeirates zu unterrichten.

6. Beschlussfähigkeit

Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz, anwesend ist.

7. Beiratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (2) Die Vorstellung des Vorhabens erfolgt in der Regel durch den Antragsstellenden oder deren/dessen Bevollmächtigter/ Bevollmächtigten, ansonsten durch die Geschäftsstelle.
- (3) Die anschließenden internen Beratungen sind ebenfalls nicht öffentlich.
- (4) An den Sitzungen des Gestaltungsbeirates können (ohne Stimmrecht) teilnehmen:
 - die Leitung des Bereichs Stadtplanung und Bauaufsicht (oder eine benannte Stellvertretung)
 - Sonderfachleute (zum Beispiel Denkmalschutz) auf Einladung der Geschäftsstelle
 - drei vom Rat bestimmte Ratsmitglieder.
- (5) Der Rat bestimmt aus seiner Mitte drei (3) Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirates ohne Stimmrecht.



8. Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, so ist dem Antragsstellenden die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen.

9. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Beirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmende sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat.

10. Vergütung der Beiratsmitglieder

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,- Euro einschließlich Reisekosten.

